



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4
Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP 60/04/Z/MB

Durchwahl
4460

Datum
27.09.2004

DBA Österreich - Georgien

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich zu dem mit Note vom 26.08.2004 GZ 2282/8-IV/4/04 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mitzuteilen, dass gegen den Inhalt kein Einwand erhoben wird.

Der Abkommensentwurf folgt weitgehend den Empfehlungen des OECD-Musterabkommens, gleich wohl Georgien kein OECD-Mitglied ist und stellt im Vergleich mit anderen DBA-Abschlüssen Georgiens ein Verhandlungsergebnis dar, das den österreichischen Unternehmen durchaus günstige steuerliche Rahmenbedingungen für den Eintritt in den georgischen Markt bietet.

Die im Art. 5 Abs. 3 vorgesehenen betriebsstättenbegründende Frist für Bauausführungen oder Montagen von 6 Monaten wird in Anbetracht des Umstandes, dass Georgien sich als Entwicklungs- bzw. Schwellenland auch am UNO-Musterabkommen orientiert, von der Wirtschaftskammer Österreich akzeptiert. Hilfreich ist hierbei, dass durch die Steuerreform 2005 ausländische Betriebsstättenverluste im innerstaatlichen Ertragssteuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden, sodass aus dieser nicht OECD-konformen Regelung keine gravierenden Nachteile für österreichische Unternehmen entstehen sollten.

Besonders begrüßt wird von der Wirtschaftskammer Österreich, dass sowohl im Artikel 11 (Zinsen) und Art. 12 (Lizenzgebühren) das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässig-

keitsstaat vorbehalten bleibt und auf eine Quellenbesteuerung verzichtet wurde. Die im Art. 10 für Schachteldividenden auf prozentuelle Mindestbeteiligungen verbunden mit Mindestbeträgen gestaffelte Quellensteuerregelung von 0 und 5 %, ist zwar administrativ aufwändig, jedoch nicht ungünstig, sodass sich auch hier keine wesentlichen Einwände ergeben.

Abschließend wird auch noch die Protokollanmerkung, in der vereinbart wird, dass der OECD-Kommentar bei jenen Bestimmungen, die dem OECD-Muster entsprechen, als Auslegungshilfe im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge dient, als der Rechtssicherheit förderlich begrüßt.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fidelis Bauer
Abteilungsleiter